Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 29 (2002)

Heft: 2

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

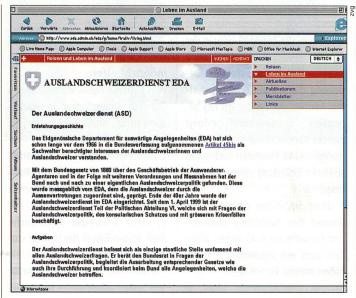
Informationen im Internet

Wie muss ich vorgehen, wenn ich im Ausland heiraten will, wo finde ich Informationen über die erleichterte Einbürgerung meines Ehepartners? Antworten auf diese und weitere Fragen finden Sie heute oft auf den Internetseiten der schweizerischen Vertretungen im Ausland oder des Auslandschweizerdienstes in Bern.

Zwar verfügt noch längst nicht jeder Schweizer im Ausland über einen eigenen Internetzugang. Aber selbst jene, welche das Internet nutzen, wissen oft nicht, wo sie welche Informationen finden können. Folgende Angaben sollen Ihnen helfen, auf einzelne Sie als Auslandschweizer betreffende Fragen, schnell eine erste Antwort zu erhalten.

Die schweizerische Botschaft in Madrid war die erste Vertretung, welche eine eigene Webseite aufschaltete. Inzwischen bestehen bereits 28 verschiedene Websites von schweizerischen Vertretungen1. Mehrere Botschaften und Generalkonsulate rund um die Welt sind mit dem Aufbau weite-Internetseiten beschäftigt. Eine Übersicht mit den Adressen der Schweizer Vertretungen im Internet finden Sie unter www.eda.admin.ch/eda/g/home/ emb/addchweb.html

Die auf diesen Internetseiten enthaltenen Informationen sind umfangreich. Sie finden beispielsweise Informationen über den Erwerb, den Beibehalt oder den Verlust des Schweizer Bürgerrechts, über das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizer, über das korrekte Vorgehen bei Zivilstandsänderungen oder über die freiwillige AHV/IV. Aber auch wer mit Kindern in die



Auf der Internetseite des Auslandschweizerdienstes finden Sie viele Informationen.

Schweiz zurückkehren will, stösst auf viele Hinweise zum schweizerischen Bildungssystem oder auf Links zu den meisten schweizerischen Bildungsstätten. Zusätzlich sind vielerorts Merkblätter für neuimmatrikulierte Auslandschweizer oder Formulare für die Registrierung bei einer schweizerischen Vertretung direkt abrufbar. Auslandschweizer und interessierte Ausländer finden aber auch Informationen über die Schweizer Kultur in ihrem Wohnsitzland, zum Aufenthalt und Leben in der Schweiz, zu den Wirtschaftsbeziehungen zwischen Schweiz und dem Wohnsitzland oder über weitere Dienstleistungsangebote der schweizerischen Vertretungen. Vervollständigt werden die Seiten jeweils mit weiterführenden Links.

Viele Vertretungen haben ihre Websites mit speziellen Hinweisen aufgewertet. So finden Sie auf den Seiten der schweizerischen Botschaft in Tokio Rezepte für Käsefondue oder Rüeblitorte. Das Generalkonsulat in Hongkong gibt Angaben über Bedingungen, unter welchen Ihr Haustier mit Ihnen in die Schweiz reisen kann. «Switzerland for kids» – die Schweiz für Kinder, so lautet der Titel einer Internetseite der schweizerischen Botschaft in Washington. Es wird ein Tag im Leben eines Schweizer Schulkindes beschrieben, oder es wird erklärt, wie man in der Schweiz Weihnachten feiert. Auslandschweizer in Deutschland finden

auf der Seite der schweizerischen Vertretungen in Deutschland im Kapitel «Fragen und Antworten» nützliche Hinweise zum Angebot der konsularischen Dienstleistung.

Seit Anfang Jahr hat auch der Auslandschweizerdienst des EDA einen eigenen Auftritt im Internet. Unter www.eda.admin.ch/asd finden Auslandschweizer zahlreiche Informationen und Merkblätter in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Der neu überarbeitete Ratgeber für Auslandschweizer ist als elektronisches Dokument bereits auf Deutsch und Französisch abrufbar. Über das Erscheinen der überarbeiteten und gedrukkten Ausgabe werden wir Sie in einer späteren «Revue» informieren. Der Ratgeber für Auslandschweizer kann ebenfalls online bestellt werden.

Zusätzlich finden Sie eine Liste mit weiterführenden Links zu anderen Bundesstellen, welche sich mit Auslandschweizerfragen befassen. Klicken Sie sich einmal durch und erfahren Sie, wie viel Informationen auf dem Internet erhältlich sind.

Patricia Messerli Auslandschweizerdienst EDA 😎

Schweizerische Vertretungen in folgenden Ländern haben einen Internetauftritt

Afrika	Ghana
Amerika	Argentinien, Brasilien, Chile, Kanada, Vereinigte Staaten
	von Amerika, Peru, Mexiko
Asien	China, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Korea, Singapur,
	Thailand med lew perticular and brus nedection
Europa	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Gross-
	britannien, Italien, Niederlande, Österreich, Spanien,
	Rumänien, Russland, Ungarn

INTERNET

www.eda.admin.ch/asd www.eda.admin.ch/eda/g/home/emb/addchweb.html www.presence.ch

¹Stand per 10. März 2002



Für «fairere» Kinderzulagen

Eine Initiative für die Harmonisierung der Kinderzulagen ist vom Christlichnationalen Gewerkschaftsbund der Schweiz lanciert worden.

Die Kinderzulagen in der Schweiz sind bisher kantonal unterschiedlich geregelt. Sie werden von den Arbeitgebern finanziert, sind in 26 kantonalen Gesetzen festgeschrieben und werden von über 800 Ausgleichskassen verwaltet. Die Ansätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen schwanken je nach Kanton von 140 bis 378 Schweizer Franken pro Kind und Monat. Kinder von Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen erhalten in der Regel keine Kinderzula-

Die Initiative will nun die Kinderzulagen landesweit vereinheitlichen und in der Bundesverfassung einen einheitlichen Satz von 15 Franken pro Tag und Kind (450 Franken pro Monat) festschreiben. Alle zwei Jahre soll die Zulage an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden. Diese Zulage soll für alle Kinder von der Geburt bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und für Kinder in Ausbildung bis zum Abschluss der Ausbildung, höchstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausbezahlt

werden. Die Kosten für die Finanzierung sollen mindestens zur Hälfte vom Bund und den Kantonen, der Restbetrag mit Beiträgen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gedeckt werden.

Volksinitiativen Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Für eine minimale Grundversicherung mit bezahlbaren Krankenkassenprämien (miniMax)-KVG-Initiative)»

Eidgenössisch-Demokratische

Postfach, CH-3607 Thun

(bis 10. Oktober 2002)

Komitee sichere AHV

«Nationalbankgewinne

MPC 🙂



Der Bund, kurz erklärt

Die Broschüre «Der Bund, kurz erklärt, 2002» ist in den vier Landessprachen sowie in Englisch erschienen. Der mit Bildern, Grafiken und Organigrammen angereicherten Broschüre kann entnommen werden, wie politische Schweiz organisiert ist, welche Volksrechte wahrgenommen werden können oder wie sich Nationalrat und Ständerat zusammensetzen. Auf anschauliche Art wird der komplizierte Weg zu einem neuen Gesetz erläutert. Daneben werden die Aufgaben der Departemente und Bundes-



ämter, der Parlamentsdienste, der Bundeskanzlei sowie des Bundesgerichts und des Versicherungsgerichts beschrieben. Schliesslich

enthält die Broschüre Interviews mit Bundesrätinnen und Bundesräten sowie weiteren politischen Entscheidungsträgern. Interessierte Auslandschweizer können die Gratisbroschüre unter folgender Adresse beziehen (bitte gewünschte Sprache angeben): BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern

Fax-Nummer ++41 31 325 50 58 Internet:

www.bbl.admin.ch/bundespublikationen oder

http://www.admin.ch/ch/d/bk/ order/index.html

MPC 🙂

«Post für alle»

für die AHV»

(bis 9. Juli 2002)

Hängige

(bis 28. Februar 2003) Gewerkschaft Kommunikation Oberdorfstrasse 32 CH-3072 Ostermundigen

Postfach 105, CH-4011 Basel

«Für fairere Kinderzulagen!» (bis 30. April 2003)

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG) Postfach 5775, CH-3001 Bern

«Krankenkassenprämien in den Griff bekommen»

(bis 5. August 2003) R.A.S.: Rassemblement des assurés et des soignants Postfach 1280, CH-1001 Lausanne

«Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz - Ja!)»

(bis 29. Juli 2003) Schweizer Tierschutz STS Postfach, CH-4008 Basel

Unter der Seite http://www.admin.ch/ch/d/ pore/vi/vis10.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

Neuer Schweizer Pass

Auf den 1. Januar 2003 wird ein neuer Schweizer Pass eingeführt. Jede Person wird ab diesem Zeitpunkt einen eigenen Ausweis erhalten, Kindereinträge im Pass der Eltern werden nicht mehr möglich sein.

Der neue Pass kann bei den schweizerischen Vertretungen erst ab dem 1. November 2002 bestellt werden. Ausgeliefert wird er frühestens am 1. Januar 2003. Die Pässe müssen weiterhin bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen beantragt werden. Zurzeit ist noch nicht bekannt, wie viel der neue Pass kosten wird.

Ab dem 1. Januar 2003 werden nur noch neue Pässe ausgestellt werden. Heute gültige Pässe (Pass 85) werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verlängert. Pässe, die vor dem 1. Januar 2003 ausgestellt oder verlängert werden beziehungsweise wurden, behalten ihre Gültigkeitsdauer bis zum Ablauf bei, längstens jedoch bis am 31. Dezember 2007.

Läuft die Gültigkeit Ihres Passes vor dem 31. Dezember 2002 ab, können Sie Ihren Pass bis am 31. Dezember 2002 noch für fünf Jahre verlängern lassen. Die Gesamtlaufzeit des Passes MPC vom Tag der Ausstellung an gerechnet darf dabei 15 Jahre nicht übersteigen.